

Telefon: 233-39913
Telefax: 233-39913

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3221

Verlegung der Ampelanlage an der Wallnerstraße, hilfsweise Absenkung der Bordsteinkante

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02782 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16400

Anlagen:

- Lageplan
- Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
15.10.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Fußgängerquerung der Lichtsignalanlage (LSA) Freisinger Land-/ Wallnerstraße von der südlichen auf die nördliche Seite zu verlegen oder alternativ die Bordsteinkante abzusenken.

Die Verlegung der Fußgängerquerung auf die nördliche Seite ist mit baulichem Aufwand verbunden, ein zusätzlicher Nutzen der Verlegung ist nicht ersichtlich.

Eine Absenkung des vorhandenen Bordsteins auf der südöstlichen Ecke der Kreuzung hat keinen Mehrwert gegenüber der Bestandssituation, der den Aufwand rechtfertigen würde. Eine barrierefreie Querung ist bereits jetzt möglich, wenn man den kombinierten Geh- und Radweg, der entlang der Freisinger Landstraße führt, benutzt. Momentan kann die Ausgestaltung der Verkehrsführung jedoch zu der Annahme verleiten, dass dieser kombinierte Geh- und Radweg nicht von Fußgängern mitbenutzt werden darf. Um dies zu

verbessern, haben wir das Baureferat um Änderung der Markierung gebeten.

Der eigentlichen Empfehlung Nr. 14-20 / E 02782 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden. Eine Alternativmaßnahme wurde jedoch angeordnet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Verlegung der Fußgängerfurt auf die nördliche Seite des Knotens, sowie eine Absenkung der Bordsteinkante wird nicht befürwortet. Alternativ wird eine Änderung der Markierung zur Verbesserung der Situation angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02782 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 12

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532